

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Widerspruchsrechte betroffener Personen
gegen Datenübermittlungen
an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
sowie gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Bekanntmachung vom 01.08.2025

LABO II A 1

Fernruf: 90269 - 2101 oder 90269-0

Intern: 9269 - 2101

1. Rechtsgrundlagen, Allgemeines

- I. Nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 323) geändert worden ist, darf die Meldebehörde, sofern **Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 Bundesmeldegesetz und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz sowie Sterbedatum übermitteln.

- II. Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und

derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Auskünfte und Auszüge aus dem Melderegister dürfen nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz von den Wahlbewerbern nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlbewerber müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben.

- III. Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen. Diese Auskünfte umfassen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
- IV. Nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz darf **Adressbuchverlagen** zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

2. Widerspruchsrecht

Betroffene Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (I.) und/oder nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz (II. bis IV.) ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden; er ist an ein Bezirksamt von Berlin – Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter) oder an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Einwohnerangelegenheiten, 10958 Berlin, unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der gegenwärtigen Anschrift zu richten und eigenhändig zu unterschreiben.

Der Widerspruch kann unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses auch zur

Niederschrift bei einem Bürgeramt eingelegt werden.

Der Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (I.) und nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (II.) ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Widersprüche zu Übermittlungen nach § 50 Absatz 2 und 3 Bundesmeldegesetz (III. und IV.) sind bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Die Wahl- und Abstimmungsberechtigten können ihren Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an die Wahlbewerber nur einheitlich geltend machen. Dies bedeutet, dass ein ausgesprochener Widerspruch alle Wahlen und Abstimmungen einschließt und gegenüber allen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern gilt.

Das Gesetz erlaubt keine Unterscheidung hinsichtlich jener Wahlbewerber, an die der einzelne Wahlberechtigte seine Daten weitergeben lassen will, und anderer, hinsichtlich derer ein derartiger Wille nicht vorliegt. Deshalb darf die Meldebehörde nur uneingeschränkte Widersprüche beachten.

Die Widersprüche werden im Melderegister zeitlich unbegrenzt vermerkt. Wenn Sie die Löschung eines eingetragenen Widerspruchs im Melderegister wünschen, so müssen sie dies zum gegebenen Zeitpunkt ausdrücklich gegenüber der Meldebehörde erklären.

3. Entbehrlichkeit des Widerspruchs

Einwohner, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber der Berliner Meldebehörde ihren Widerspruch zur Übermittlung ihrer Daten erklärt haben (zum Beispiel anlässlich einer Anmeldung in Berlin, bei früheren Wahlen oder aus sonstigem Anlass) brauchen ihren Widerspruch nicht gesondert zu erklären.

4. Teilweise Entbehrlichkeit des Widerspruchs

Einwohner, bei denen eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen nach § 51 Bundesmeldegesetz im Melderegister eingetragen ist, müssten gegebenenfalls nur den Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz erklären (I.), weil die Auskunftssperre eine Erteilung von Auskünften nach § 50 Absatz 1 bis 3

Bundsmeldegesetz (II. bis IV.) bereits unterbindet.

Auch Einwohner, für die die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingerichtet hat, müssten gegebenenfalls nur teilweise widersprechen. Das sind Personen, die nach Kenntnis der Meldebehörde in einer Pflegeeinrichtung, in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder in einer Einrichtung zur Behandlung von Suchterkrankungen gemeldet sind.

Dieser Sperrvermerk unterbindet nur die Erteilung von Auskünften nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (IV.). Die Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (I.) sowie nach § 50 Absatz 1 und 2 Bundesmeldegesetz (II. und III.) müssten trotz eingetragenem Sperrvermerk erklärt werden.